

Antrag

der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Abschiebungspraxis im Fall von Kindern und Jugendlichen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Kinder und Jugendliche im Jahr 2019 aus Baden-Württemberg abgeschoben wurden, aufgeschlüsselt nach Alter und Staaten, in die abgeschoben wurde;
2. wie viele dieser Kinder und Jugendlichen aus Schulen bzw. Kindergärten zur Abschiebung abgeholt wurden und falls diese Zahl nicht erfasst wird, warum sie nicht erfasst wird;
3. aus welchen Gründen Abschiebungen aus Schulen und Kindergärten vorgenommen werden;
4. welche Maßnahmen ergriffen werden müssten, damit Abschiebungen aus Schulen und Kindergärten vermieden werden können;
5. aus welchen Gründen keine landesweit einheitliche Regelung zur Umsetzung dieser Maßnahmen getroffen wird, um Abschiebungen aus Schulen und Kindergärten zu vermeiden.

11. 12. 2019

Hinderer, Binder, Stickelberger, Kenner, Wölfe SPD

Begründung

In der Presseberichterstattung finden sich immer wieder Fälle, in denen Kinder und Jugendliche aus der Schule oder dem Kindergarten zur Abschiebung abgeholt werden. Diese für alle Beteiligten sehr belastenden und unter Umständen traumatischen Situationen könnten vermieden oder zumindest auf ein Mindestmaß reduziert werden. Der Antrag soll in Erfahrung bringen, ob und wenn ja, was die Landesregierung hier unternimmt.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 23. Januar 2020 Nr. 4-0141.5/16/7421/1 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Kinder und Jugendliche im Jahr 2019 aus Baden-Württemberg abgeschoben wurden, aufgeschlüsselt nach Alter und Staaten, in die abgeschoben wurde;

Zu 1.:

Die Zahlen ergeben sich aus der folgenden Tabelle. Diese liefert eine Übersicht der erfolgten Rückführungen von Minderjährigen nach Zielland für den Zeitraum Januar bis November 2019 (unter Einschluss von Dublin-Überstellungen). Es handelt sich hierbei um minderjährige Personen, die grundsätzlich im Familienverbund abgeschoben werden. Das Alter wird statistisch nicht erfasst.

Zielland	Rückführungen
Albanien	54
Armenien	2
Belgien	2
Bosnien-Herzegowina	14
Dänemark	5
Frankreich	23
Georgien	36
Griechenland	1
Haiti	1
Indien	2
Italien	4
Kosovo	47
Litauen	2
Nigeria	3
Nordmazedonien	63
Österreich	8
Pakistan	1

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Polen	5
Rumänien	3
Russische Föderation	4
Schweden	3
Schweiz	2
Serbien	66
Slowakische Republik	1
Spanien	10
Tschechische Republik	1
Türkei	2
Gesamt	365

2. wie viele dieser Kinder und Jugendlichen aus Schulen bzw. Kindergärten zur Abschiebung abgeholt wurden und falls die Zahl nicht erfasst wird, warum sie nicht erfasst wird;

Zu 2.:

Da es sich um sehr wenige Ausnahmefälle handelt, wird hierüber keine Statistik geführt.

3. aus welchen Gründen Abschiebungen aus Schulen und Kindergärten vorgenommen werden;

Zu 3.:

Abschiebungen aus Schulen oder Kindergärten sind grundsätzlich rechtlich zulässig. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass der Ablauf einer Abschiebung von Zwangspunkten bestimmt wird, die von der Landesverwaltung nur begrenzt beeinflusst werden können. So sind zum Beispiel die Abflugzeiten von verfügbaren Linienflügen sowie bei Chartermaßnahmen von Start- und Landerechten an den jeweiligen Flughäfen abhängig. Das Land hat z. B. keinen Einfluss auf Abflugzeiten bei von der Bundespolizei organisierten Frontex-Chartermaßnahmen. Die mit der Vollstreckungshandlung zwangsläufig verbundene Freiheitsbeschränkung darf nur so lange aufrechterhalten werden, wie dies für die Umsetzung der Maßnahme unbedingt erforderlich ist. Dies schließt lediglich die üblichen Vorlaufzeiten für z. B. das Packen der Koffer und den Anfahrtsweg mit ein. Eine Abholung mehrere Stunden im Voraus, die allein das Ziel verfolgt, die Person nicht aus dem Unterricht heraus abzuholen, wäre davon nicht erfasst und rechtlich unzulässig. Für eine solche Freiheitsentziehung bedürfte es vielmehr der Anordnung der Abschiebungshaft oder des Ausreisegewahrsams. Ergänzend wird auf die Antwort zu Ziffer 7 des Antrags der Abgeordneten Dr. Boris Weirauch u. a. SPD, Drucksache 16/5586 verwiesen.

4. welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit Abschiebungen aus Schulen und Kindergärten vermieden werden können;

Zu 4.:

Ein wichtiger Ansatz zur Vermeidung von zwangsweisen Rückführungen besteht darin, dass vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer freiwillig ausreisen. Die freiwillige Ausreise bietet zusätzlich den Vorteil, dass mitunter eine finanzielle Förderung möglich ist und Wiedereinreisesperren vermieden werden. Besonders motivierend für eine freiwillige Ausreise ist dabei freilich eine konsequente und glaubwürdige Abschiebepolitik.

5. aus welchen Gründen keine landesweit einheitliche Regelung zur Umsetzung dieser Maßnahmen getroffen wird, um Abschiebungen aus Schulen und Kindergärten zu vermeiden.

Zu 5.:

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes und zur Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerber und sonstiger ausreisepflichtiger Ausländer durch die Landesbehörden (VwV Asyl/Rückführung) wird nach ihrem Außerkrafttreten weiterhin sinngemäß angewendet. Diese legt fest, dass Familien und Alleinstehende mit minderjährigen Kindern durch eine Abschiebung möglichst nicht getrennt werden sollen. Außerdem sollen Abschiebungen generell so durchgeführt werden, dass die betroffenen Ausländer nicht mehr belastet werden, als dies zur Durchführung der Maßnahme unbedingt erforderlich ist. Auf die persönlichen Belange des Ausländers ist Rücksicht zu nehmen, soweit dadurch die Abschiebung nicht gefährdet oder wesentlich erschwert wird. Bei Familien mit Kindern ist die Situation der Kinder besonders zu berücksichtigen.

Dies deckt sich mit den einschlägigen Polizeidienstvorschriften, wonach auch die polizeilichen Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalles sowie unter Vermeidung zusätzlicher Belastungen im Sinne des Kindeswohls durchgeführt werden sollen. Dazu zählt beispielsweise die Einbindung eines/einer im Umgang mit Kindern und Jugendlichen besonders qualifizierten Jugendsachbearbeiters bzw. Jugendsachbearbeiterin oder der Grundsatz, dass Kinder nicht getrennt von Elternteilen abgeschoben werden sollen.

Sollte es in sehr wenigen Einzelfällen zu einer Abholung aus einer Schule oder einem Kindergarten kommen, gehen die Einsatzkräfte der Polizei sehr besonnen vor, um die Belastungen für alle Beteiligten und insbesondere das betroffene Kind so gering wie möglich zu halten. So wird z. B. in aller Regel Kontakt mit der Schulleitung aufgenommen, so dass diese das Kind aus dem Klassenzimmer leiten kann.

In aller Regel wird versucht, die Abschiebung aus Schulen und Kindergärten zu vermeiden. Gleichwohl kann es keinen generellen Verzicht auf Abschiebungen aus Schulen oder Kindergärten geben. Die Behörden des Landes sind verpflichtet, eine vollziehbare Ausreisepflicht durchzusetzen. Es lässt sich nicht generell und in jedem Einzelfall vermeiden, dass – bedingt durch die Abflugzeiten und unter Berücksichtigung der Vorbereitungs- und Wartezeiten – die Abholung während der Unterrichts- bzw. der Betreuungszeit erfolgt. Hinzu kommt, dass ein Abschiebeverbot aus Schulen im Einzelfall dazu führen könnte, dass Familien getrennt in ihre Heimatländer abgeschoben werden müssten. Insoweit wird auf die Beantwortung zu Frage 7 des LT-Antrags 16/5586 verwiesen. Letztlich sind alle Maßnahmen der Abschiebung in der Sphäre des Ausreisepflichtigen liegende Folgen der Verweigerung und Unterlassung der gesetzlich zwingend geforderten freiwilligen Ausreise.

Hier kommt den Erziehungsberechtigten eine besondere Verantwortung im Hinblick auf ihre Kinder zu.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration